

Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum des Wertpapier-Informationsblatts: 25. Juni 2019 | Anzahl der Aktualisierungen des Wertpapier-Informationsblatts: 0

| | |
|----|--|
| 1. | <p>Art des Wertpapiers</p> <p>Auf den Inhaber lautende nachrangige Schuldverschreibung.</p> <p>Bezeichnung des Wertpapiers</p> <p>Anleihe „Windrad Schwarzenberg“</p> <p>Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)</p> <p>DE000A2TR4Q 9</p> |
| 2. | <p>Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte</p> <p>Funktionsweise: Die nachrangigen Teilschuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den nachrangigen Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Es handelt sich um eine nachrangige Schuldverschreibung, da die Forderungen der Anleger aus der Schuldverschreibung „Windrad Schwarzenberg“ im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin nachrangig und nach den Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zu berichtigen sind.</p> <p>Rechte: Die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibung haben das Recht auf Zahlung von jährlichen Zinsen in Höhe von 4,25 % p. a. bis einschließlich 31. Dezember 2024. Die Zinsen werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der dritte Bankarbeitstag nach Ablauf einer Zinsperiode. Die erste Zinsperiode läuft vom 05. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019. Alle weiteren Zinsperioden beginnen am 01. Januar eines Jahres und enden am 31. Dezember desselben Jahres. Die erste Zinszahlung ist 06. Januar 2020 fällig. Die Anleger nehmen nicht an etwaigen Verlusten der Emittentin teil. Die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung beginnt am 05. Juli 2019 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024. Die Emittentin wird die nachrangige Schuldverschreibung am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzahlen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag der nachrangigen Teilschuldverschreibungen. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt keinen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können nachrangige Teilschuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht für den Anleger nicht. Davon unberührt besteht für den Anleger das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der Emittentin steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass bis zum 30. November 2020 folgende Voraussetzungen nicht erfüllt sind: 1. Erlangung der Baureife für eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 mit einer Nabenhöhe von 131 Metern: Die Baureife liegt insbesondere dann vor, wenn die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für Bau und Betrieb der Windenergieanlage vorliegt, die für die Errichtung und den Bau der Windenergieanlage erforderlichen Grundstücke vertraglich gesichert sind, der Netzanschluss vom zuständigen Netzbetreiber benannt ist und die Anlieferbarkeit der Windenergieanlage an den Standort technisch gewährleistet ist. 2. Finanzierbarkeit des Vorhabens: Die Finanzierbarkeit des Vorhabens ist erreicht, wenn eine finanzierende Bank oder ein finanzierendes Kreditinstitut erklärt hat, dass nach Prüfung aller relevanten Unterlagen und Dokumente die Bereitstellung des für das Vorhaben erforderlichen Fremdkapitals bewilligt wurde (Finanzierungszusage). 3. Inbetriebnahme der Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 mit 131 Metern Nabenhöhe: Die Inbetriebnahme ist erfolgt, wenn die Windenergieanlage erstmalig produzierten Strom in das öffentliche Netz einspeist. Die Emittentin kann das Sonderkündigungsrecht bis zum 14. Dezember 2020 ausüben. Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes erfolgt die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibung zum Nennbetrag zzgl. der noch ausstehenden anteiligen Zinsen am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung. Nach Ablauf des 14. Dezember 2020 besteht für die Emittentin kein Recht zur ordentlichen Kündigung.</p> |
| 3. | <p>Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit</p> <p>Anbieterin und Emittentin ist die Wi IPP GmbH & Co. KG mit Sitz in Gerbach (Geschäftsanschrift: Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Nr. HRA 30645). Der Haupttätigkeitsbereich der Emittentin besteht im Betrieb und in der Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen, die erneuerbare Energien erzeugen, sowie der dafür notwendigen Infrastruktur. Außerdem ist der Emittentin die Beteiligung an anderen Gesellschaften, deren Gegenstand der Betrieb und die Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen ist, die erneuerbare Energien erzeugen, gestattet. Die Gesellschaft ist zu allen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt.</p> <p>Identität eines etwaigen Garantiegebers einschließlich der Geschäftstätigkeit</p> <p>Ein Garantiegeber existiert nicht.</p> |
| 4. | <p>Die mit dem Wertpapier, der Emittentin und einem etwaigen Garantiegeber verbundenen Risiken</p> <p>Die angebotene nachrangige Schuldverschreibung ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der nachrangigen Schuldverschreibung verbundenen Risiken aufgeführt werden. Daher werden nur die von der Anbieterin/Emittentin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihren vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtungen aus der nachrangigen Schuldverschreibung zu bedienen. Im ungünstigsten Fall kann es zur Insolvenz der Emittentin und damit zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.</p> <p>Risiken, die dem Wertpapier eigen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> Die nachrangige Schuldverschreibung begründet keine Teilnahme- und Stimmrechte an bzw. in der Gesellschaftersammlung der Emittentin. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Emittentin kann der Anleger seine Ansprüche (Zinsen, Rückzahlung) gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche im Sinne der Insolvenzordnung sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Nennbetrags zur Folge. Die nachrangige Schuldverschreibung ist keine Einlage und unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus der nachrangigen Schuldverschreibung unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 nicht möglich. Eine vorzeitige Veräußerung der Schuldverschreibung ist grundsätzlich möglich. Die Veräußerbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibung ist jedoch eingeschränkt, da sie nicht an einem geregelten Markt notiert ist. Eine solche Notierung ist auch nicht vorgesehen. Bei Anlegern, die während der Laufzeit nachrangigen Schuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die nachrangige Schuldverschreibung nicht oder zu einem aus Sicht der Anleger geringen Marktpreis verkauft werden können. Darüber hinaus könnte der Marktpreis bei einem freihändigen Verkauf auch von dem allgemeinen Kapitalmarktzinsniveau abhängig sein. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen nachrangige Schuldverschreibung nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennwert liegt. Die Anleihebedingungen sehen in verschiedenen Fällen die Möglichkeit für Anleger vor, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen. Hierbei wird das Kündigungsrecht des Anlegers in zwei Fällen dahingehend eingeschränkt, dass seine Kündigung nur dann wirksam ist, wenn mindestens nachrangige Schuldverschreibungen im Volumen von 24 % des Gesamtnennbetrages gekündigt werden. Dies betrifft einerseits Fälle, in denen die Emittentin mit Zinszahlungen mehr als 90 Tage in Verzug ist und andererseits Fälle, in denen die Emittentin wesentliche Verpflichtungen, Bedingungen oder Vereinbarungen aus der nachrangigen Schuldverschreibung nicht beachtet und diese |

Nichtbeachtung mehr als 90 Tage andauert. Für den Anleger besteht das Risiko, dass nicht ausreichende Kündigungen der nachrangigen Schuldverschreibung erklärt werden und er trotz Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes keine Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen von der Emittentin verlangen kann.

- Durch eine Fremdfinanzierung des Erwerbs der nachrangigen Schuldverschreibung durch den Anleger erhöht sich die Risikostruktur der Anlage. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von etwaigen Zahlungen durch die Emittentin.
- Es wird empfohlen eine Anlageentscheidung nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem WIB zu treffen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Risiken, die der Emittentin eigen sind

• **Geschäftstätigkeit der Emittentin:**

- Die Emittentin wird den Nettoerlös im Wesentlichen dazu verwenden, den Abschluss der Projektentwicklung, die Errichtung sowie die erste Phase des Betriebszeitraums der Windenergieanlage „Windrad Schwarzenberg“ zu finanzieren. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, prognosegemäße Erträge aus ihrer Geschäftstätigkeit zu erzielen, besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse und daher eine geringere Rendite erwirtschaften würde. Das kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der nachrangigen Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die im Finanzierungsvertrag geregelte Rückzahlung des Kapitals vorzunehmen, kann dies zur Insolvenz der Emittentin führen und dann den Totalverlust der Einlagen der Anleger zur Folge haben.
- Der Windenergiemarkt, auf dem sich die Emittentin bewegt, ist ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien (insbesondere Windenergie) im Inland könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Emittentin führen. Die Entwicklung des Marktes für regenerative Energien (insbesondere Windenergie) ist fortwährenden und dynamischen gesetzlichen und technologischen Änderungen unterworfen. Die Entwicklung neuer Technologien und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte und/oder Dienstleistungen, auf welche sich der Geschäftserfolg der Emittentin stützt, auswirken.
- Die Ergebnisse der Emittentin hängen von der Auswahl der Windenergieanlage (z.B. Windverhältnisse am Standort, Technologie, Hersteller) und ihrer Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass sich die Betriebsbedingungen für die Windenergieanlage negativ entwickeln (z.B. aufgrund von behördlichen Auflagen, behördlich angeordneter (temporärer) Stilllegung, Abschattungseffekte durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen in räumlicher Nähe, außerordentlicher Kündigung der Pachtverträge für Grundstücke, auf denen die Windenergieanlage betrieben werden soll) und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt.
- Die technische Verfügbarkeit von Windenergieanlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen, aber auch Alterungs- und Verschleißprozessen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt werden kann.
- Die Emittentin ist ferner berechtigt, bis zu maximal 25% des eingeworbenen Kapitals auch in andere Gesellschaften zu investieren, an denen die Emittentin sich beteiligen wird. Konkrete Investitionen stehen zum Datum des WIB nicht fest. Es handelt sich dabei um einen Blind-Pool. Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin hängt auch von der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Investitionen ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Unternehmensbeteiligungen ausgewählt werden bzw. diese sich negativ entwickeln und die Emittentin somit geringere Ergebnisse erzielt.
- **Liquiditätsrisiken:** Es besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung des Rückzahlungsbetrages nicht zulässt. Des Weiteren besteht keine Sicherheit hinsichtlich der angenommenen Ertragserwartungen, so dass die von der Emittentin erwarteten Erträge unter Umständen nicht für die Zahlung des Rückzahlungsbetrages ausreichen.
- **Interessenkonflikte:** Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass der geschäftsführende Gesellschafter der Komplementärin der Emittentin, wiwi Beteiligungs GmbH, Herr Matthias Willenbacher gleichzeitig Kommanditist der Emittentin ist.
- **Allgemeine Gesetzgebung und Marktverhältnisse:** Zukünftige Änderungen der zum Datum des WIBs geltenden nationalen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aufgrund von gesetzgeberischen, gerichtlichen oder behördlichen Maßnahmen die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist.

5. Verschuldungsgrad der Emittentin und eines etwaigen Garantiegebers auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

Die Emittentin wurde am 23. November 2018 errichtet und ist am 13. Dezember 2018 unter der Nr. HRA 30645 beim Amtsgericht Kaiserslautern in das Handelsregister eingetragen worden. Da das erste Geschäftsjahr mit Ablauf des 31. Dezember 2018 endete und die Emittentin für das erste Geschäftsjahr noch keinen Jahresabschluss aufgestellt hat, liegt zum Datum des WIB noch kein Jahresabschluss vor, so dass kein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad der Emittentin ermittelbar ist.

6. Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen

Dieses Wertpapier hat einen mittelfristigen Anlagehorizont. Je nach besserer oder schlechterer Entwicklung des Erneuerbare-Energien-Marktes, insbesondere des Windenergiemarktes, und der konkreten Bedingungen am Standort der Windenergieanlage (Veränderungen der Windverhältnisse; Abschattungsverluste durch die Kombination mehrerer Windenergieanlagen am Standort) selbst, ändern sich die Erfolgsaussichten für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und damit das Wertpapier. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung insbesondere der bundesweiten Windenergiemarktbedingungen und der konkreten Bedingungen am Standort der Windenergieanlage selbst – die Geschäftstätigkeit positiv, erhält der Anleger während der Laufzeit der vereinbarten Zinsen und nach Ablauf der Laufzeit die die Rückzahlung zum Nennbetrag. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger einen Teil oder die gesamte Zinsen sowie die Rückzahlung zum Nennbetrag nicht erhält. Die nachrangige Schuldverschreibung unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Vermögens kommen. Die folgenden Szenarien für die Kapitalrückzahlung und Erträge sind beispielhafte Darstellungen, die nur zur Veranschaulichung dienen. Die Werte sind kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Annahmen für die Szenarien:

Der Anleger erwirbt 2 Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 1.000 Euro am 05. Juli 2019. Die Laufzeit endet am 31. Dezember 2024 und beträgt daher ca. 4,5 Jahre. Im ersten Szenario der durchschnittlichen Erträge kann die Emittentin den jährlichen Zins in Höhe von 4,25% p.a. zahlen. Im zweiten Szenario werden die Auswirkungen einer Insolvenz der Emittentin nach vier Jahren Laufzeit der Schuldverschreibung betrachtet. Es wird unterstellt, dass aus der Insolvenzmasse keine Zahlungen an den Anleger möglich sind. Im dritten Szenario der überdurchschnittlichen Erträge kann die Emittentin den jährlichen Zins in Höhe von 4,25% p.a. zahlen. An Gewinnen der Emittentin partizipieren die Schuldverschreibungen nicht.

| | Rückzahlung | Zins | Kosten | Nettobetrag (Rückzahlung zzgl. Zinsen abzgl. Kosten) |
|---|-------------|-------------|--------|--|
| Szenario 1 Die Emittentin erwirtschaftet durchschnittliche Erträge | 1.000 Euro | 190,84 Euro | 0 Euro | 1.190,84 Euro |
| Szenario 2 Die Emittentin erwirtschaftet vier Jahre durchschnittliche Erträge und fällt dann vollständig aus. | 0 Euro | 170 Euro | 0 Euro | 170 Euro |
| Szenario 3 Die Emittentin erwirtschaftet überdurchschnittliche Erträge | 1.000 Euro | 190,84 Euro | 0 Euro | 1.190,84 Euro |

| | |
|----|--|
| 7. | <p>Mit dem Wertpapier verbundene Kosten und Provisionen</p> <p>Kosten für den Anleger Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Nennbetrag des Anlegers. Bei Erbringung des Mindestnennbetrages beträgt der Erwerbspreis Euro 500,-. Daneben hat der Anleger Stückzinsen an die Emittentin zu leisten, wenn der Erwerb nach Beginn der Laufzeit erfolgt. Die Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinstermin die Zinsen für einen vollen Zinslauf ausgezahlt werden, obwohl er die nachrangige Schuldverschreibung erst während dieses Zinslaufes gezeichnet hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diesen Zinslauf zustehen würden. Es werden dem Anleger keine weiteren Kosten und Steuern in Rechnung gestellt. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Kosten für die Emittentin Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen die erfolgsabhängigen Platzierungsprovisionen (Vermittlungs- und Bestandspflegeprovision) in Höhe von voraussichtlich Euro 63.768,10 zuzüglich der Kosten der Zahlstelle in Höhe von voraussichtlich Euro 22.000,- an.</p> <p>Provisionen Die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, betragen bei Vollplatzierung 63.768,10 Euro. Das entspricht 6,38 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen nachrangigen Schuldverschreibung.</p> |
| 8. | <p>Angebotskonditionen einschließlich des Emissionsvolumens</p> <p>Emissionsvolumen: 999.500 Euro; eingeteilt in 1.999 Teilschuldverschreibungen zu einem Nennbetrag von je 500,00 Euro Mindestzeichnungssumme: 500,00 Euro (1 Stück nachrangige Teilschuldverschreibungen zu je 500,00 Euro) Angebotszeitraum/-verfahren: Die nachrangige Schuldverschreibung wird voraussichtlich vom <i>05. Juli 2019 bis zum 04. Juli 2020</i> zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten. Die nachrangige Schuldverschreibung kann in der Zeichnungsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrags (im Folgenden auch „Zeichnungsschein“) bei der Emittentin gezeichnet werden. Der Kaufantrag ist bei der Emittentin erhältlich. Es steht der Emittentin frei, sich zusätzlich auch Vermittlern zu bedienen, bei welchen die nachrangige Schuldverschreibung gezeichnet werden können. Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins, der anschließenden Aufforderung zur Zahlung des Erwerbspreises (Nennbetrag zuzüglich der Stückzinsen multipliziert mit der Anzahl der bezogenen nachrangigen Teilschuldverschreibungen) und dessen vollständiger Gutschrift auf dem auf dem Zeichnungsschein genannten Konto der Emittentin wird dem Anleger die gezeichnete Anzahl von Teilschuldverschreibungen in das auf dem auf dem Zeichnungsschein genannte Depot geliefert. Die nachrangigen Teilschuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den nachrangigen Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden (mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige(n) Unterschrift(en) der zur Vertretung der Emittentin befugten Person oder Personen.</p> <p>Laufzeit: Die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung beginnt am 05. Juli 2019 und endet am 31. Dezember 2024, soweit nicht zuvor eine Kündigung erfolgt ist.</p> <p>Zinssatz: 4,25 % p.a. des Nennbetrages für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2024. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act. Die Methode act/act ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 oder 366 (Schaltjahr) betragen. Die Zinsen werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der dritte Bankarbeitstag nach Ablauf einer Zinsperiode. Die erste Zinszahlung ist am 06. Januar 2020 fällig.</p> <p>Rückzahlung: Die Rückzahlung zum Nennbetrag ist am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit fällig.</p> <p>Rangstellung: Es handelt sich um eine nachrangige Schuldverschreibung, da die Forderungen der Anleger aus der Schuldverschreibung „Windrad Schwarzenberg“ im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin nachrangig und nach den Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zu berichtigen sind.</p> |
| 9. | <p>Geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses</p> <p>Der Nettoemissionserlös aus der nachrangigen Schuldverschreibung soll in Höhe von bis zu 913.731,90 Euro über einen noch abzuschließenden Finanzierungsvertrag oder Erhöhung des Eigenkapitals der Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG (Geschäftsanschrift: Umbach 4, 55116 Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRA 42720) für den Erwerb Projektrechte, Fertigstellung der Projektentwicklung sowie Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage vom Typ Enercon E 138 mit 131 Metern Nabenhöhe zur Verfügung gestellt. Die Windenergieanlage soll planmäßig auf der nahe der Autobahn A61 gelegenen Erhebung „Schwarzenberg“, ca. 10 km südöstlich der Kreisstadt Bad Kreuznach entstehen. Die zuständige Kreisverwaltung Alzey-Worms erteilte bereits im April 2017 eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-141. Der Antrag auf Änderungsgenehmigung für die Errichtung der Windenergieanlage des Typs Enercon E 138 wurde am 26.04.2019 eingereicht. Der Änderungsbescheid der Kreisverwaltung Alzey-Worms wird für August 2019 erwartet. Der Bau der Windenergieanlage soll bei erteilter Änderungsgenehmigung planmäßig im September 2019 beginnen. Inbetriebnahme und Netzanschluss sollen im Mai 2020 erfolgen. Das Gesamtinvestitionsvolumen inklusive aller Finanzierungsnebenkosten und Gebühren beläuft sich planmäßig auf ca. 5,85 Mio. Euro netto. Die langfristige Projektfinanzierung auf Ebene der Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG wird planmäßig über eine Bank erfolgen, mit der ein Fremdkapitalvolumen in Höhe von rund 4,6 Mio. Euro vereinbart werden soll. Sollten die Konditionen für das vorgesehene Bankdarlehen hinsichtlich der Bereitstellung von Eigenkapital durch die Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG günstiger ausfallen, so wird die Emittentin einen geringeren Finanzierungsbetrag der Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG zur Verfügung stellen, und ist dann berechtigt bis zu 25% des eingeworbenen Kapitals auch in andere Gesellschaften zu investieren, an denen die Emittentin sich beteiligt. In Betracht kommen ausschließlich Gesellschaften, die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. Solar und Wind) planen, errichten oder betreiben, sowie Gesellschaften, die andere Anlage zur Umsetzung der Energiewende (z.B. Energiespeicher) planen, errichten oder betreiben. Die Emittentin ist als alleinige Kommanditistin und die Komplementärin der Emittentin, wiwi Beteiligungs GmbH, als Komplementärin an der Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG beteiligt. Alleiniger Gesellschafter der wiwi Beteiligungs GmbH ist Herr Matthias Willenbacher.</p> |
| | <p>Gesetzliche Hinweise</p> <p>a) BaFin Die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapier-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).</p> <p>b) Wertpapierprospekt Für das Wertpapier wurde kein von der BaFin gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Der Anleger erhält weitergehende Informationen unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin des Wertpapiers.</p> <p>c) Jahresabschluss der Emittentin Zum Datum des WIBs hat die Emittentin noch keinen Jahresabschluss erstellt und veröffentlicht. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wird zukünftig zur kostenlosen Ausgabe bei der Wi IPP GmbH & Co. KG, Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach bereitgehalten und wird zukünftig auf www.bundesanzeiger.de abrufbar sein.</p> <p>d) Haftung Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis des § 3a Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde.</p> |